



Strafrecht BT II

Prof. Dr. Marc Thommen

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
27.03.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})

Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Art. 173 Üble Nachrede

Art. 174 Verleumdung

Art. 175 Üble Nachrede oder Verleumdung gegen Verstorbenen/Verschollene

Art. 176 Gemeinsame Bestimmung

Art. 177 Beschimpfung

Art. 178 Verjährung



Üble Nachrede

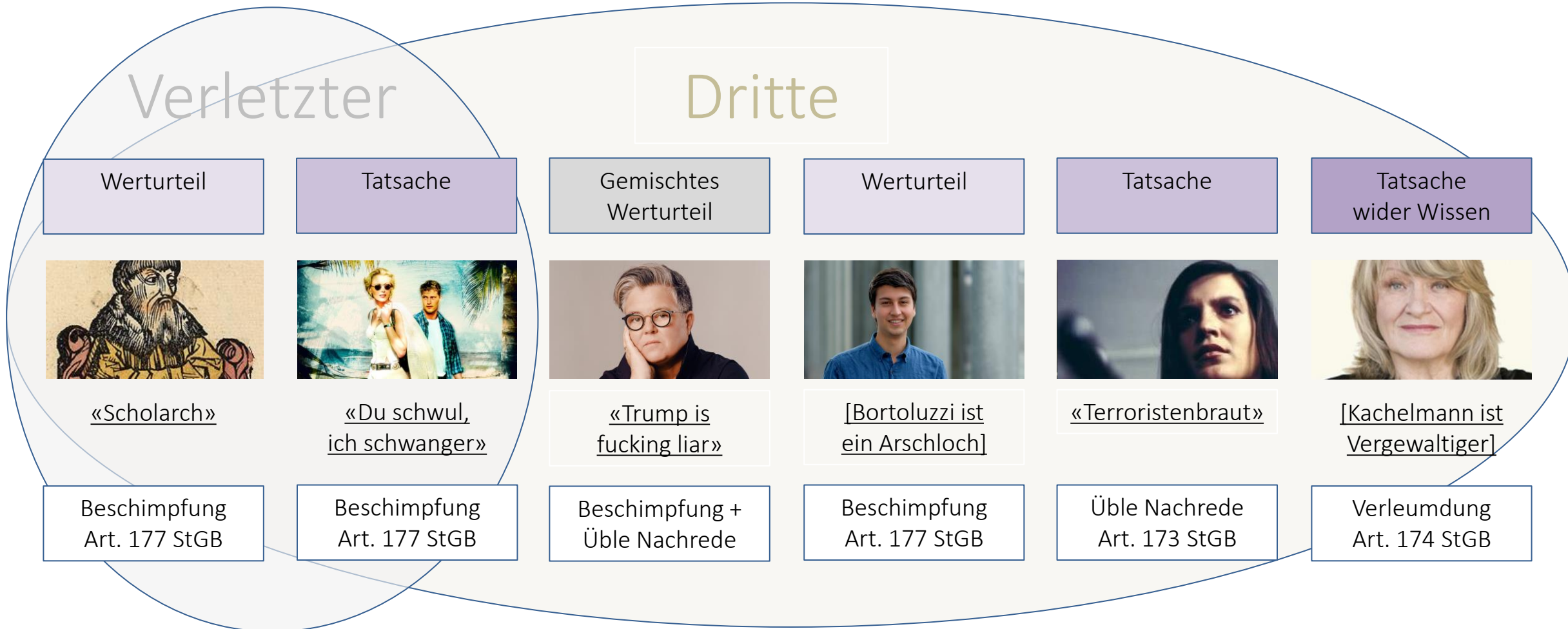
Art. 173 StGB

Ehrverletzung

Welche Erfahrungen haben Sie mit Ehrverletzungen in den sozialen Medien gemacht? Erzählen Sie von einem Erlebnis, bei dem Sie oder eine andere Person (z.B. aus der gleichen Schule) in den sozialen Medien (inkl. WhatsApp) einer Rufschädigung ausgesetzt waren.



Ehrverletzung



Ehrbegriff

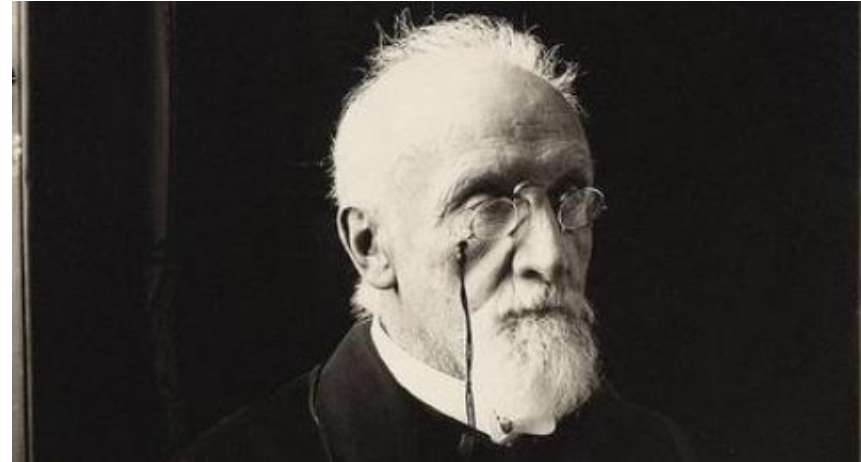
Nicht nur der **tatsächliche gute Ruf**, ein ehrbarer Mensch zu sein oder das Ehrgefühl, sondern auch der **normative Anspruch** jedes Menschen, von anderen geachtet zu werden, wird von den Ehrverletzungsdelikten geschützt.

**DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM**



Ehrbegriff

«Die Verbrechen gegen die Ehre trennen sich in zwei scharf zu scheidende Thatbestände, in den Angriff auf den Leumund einer Person, die Schädigung und Gefährdung ihres **Rufes**, die ihre prägnanteste Erscheinung in der Verleumdung findet, und in die Beschimpfung, welche sich gegen das **Ehrgefühl** einer Person richtet.»



Stooss 1894, 202

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

Tun/Unterlassen

Ehrenrührig

Tatsache

Adressat

Form

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH (Ehrenrührigkeit)

Wollen/IKN (Kenntnis Dritter)

Beleidigungsabsicht



Üble Nachrede

Art. 173 StGB

Diskussion

Ehrverletzung

«Say, Drake, I hear you like 'em young...
Certified Lover Boy? Certified pedophiles»
Kendrick Lamar, Not like us (2024)



GQ/getty

Ehrverletzung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

Tun/Unterlassen

Ehrenrührig

Tatsache

Adressat

Form

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN



GQ/getty

Ehrverletzung

Verbreiten von Nacktfotos in der Schule
ohne die Einwilligung der Fotografierten.



Thommen/Stark, Ist das Versenden von
«Dick Pics» strafbar?, sui generis 2024, S. 1



Ehrverletzung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

Tun/Unterlassen

Ehrenrührig

Tatsache

Adressat

Form

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtfertigung: Wahrheitsbeweis



Thommen/Stark, Ist das Versenden von
«Dick Pics» strafbar?, sui generis 2024, S. 1

Subjektiver Tatbestand

Weshalb muss dem Täter nicht nachgewiesen werden, dass er um die Unwahrheit seiner Äusserung gewusst hat?

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

Tun/Unterlassen

Ehrenrührig

Tatsache

Adressat

Form

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH (Ehrenrührigkeit, ~~Unwahrheit~~)

Wollen/IKN (Kenntnis Dritter)

~~Beleidigungsabsicht~~

Subjektiver Tatbestand

Um in einem erbitterten Scheidungsstreit das alleinige Sorgerecht zu bekommen, beschuldigt die Ehefrau ihren Mann, die gemeinsame Tochter sexuell missbraucht zu haben.



woorise.com

Subjektiver Tatbestand

Wäre das Wissen um die Unwahrheit der Behauptung Tatbestandsmerkmal, müsste der Staatsanwalt der Mutter nachweisen, dass sie wusste, dass der Mann keine Übergriffe gemacht hat.



woorise.com

Subjektiver Tatbestand

Scheitert dieser Beweis in dubio pro reo, muss die Mutter freigesprochen werden mit der Folge, dass der Verdacht am Vater haften bleibt.



woorise.com

Subjektiver Tatbestand

Deshalb Beweislastumkehr: Mutter muss nachweisen, dass Übergriffsvorwurf wahr ist resp. sie Anlass hatte, ihn für wahr zu halten.



woorise.com



Üble Nachrede

Art. 173 StGB

Rechtfertigung

Schuld

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Kunstfreiheit

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzigen möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»

– BGE 127 IV 122



Raphaëla Cueni, Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit, Zürich 2019.

Art. 14 – Gesetzlich erlaubte Handlung

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.



Gudrun Esslin (RAF) – Otto Schily
(weld.de)

Art. 14 – Gesetzlich erlaubte Handlung

Otto Schily war 1975-1977 der Wahlverteidiger der RAF-Terroristin Gudrun Esslin, die zusammen mit Andreas Baader und Ulrike Meinhof in den Stammheimprozessen angeklagt war.



[Spiegel.de](https://www.spiegel.de)

Art. 14 – Gesetzlich erlaubte Handlung

Beweisantrag, den Unfallchirurgen anzuhören zu seiner Aussage: «daß die von ihm behandelte Schußwunde des Herrn Baader durch ein Dumdum-Geschoß verursacht worden ist.»



Spiegel.de

Art. 128 StPO – Stellung Verteidigung

Die Verteidigung ist in den Schranken von Gesetz und Standesregeln allein den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet.



Duri Bonin, #644 Vom Anwalt zum Beschuldigten: Kann man sich mit Beweisanträgen strafbar machen?

Art. 14 – Gesetzlich erlaubte Handlung

«Ehrverletzende Äusserungen von Anwälten im Prozess sind durch die Darlegungspflicht und die Berufspflicht gerechtfertigt, sofern sie sachbezogen sind, nicht über das Notwendige hinausgehen, nicht unnötig verletzend sind, nicht wider besseres Wissen erfolgen und blossе Vermutungen als solche bezeichnen.» – BGE 131 IV 154



Art. 14 – Gesetzlich erlaubte Handlung

BGE 135 IV 177 – Auskunftsperson ('Betrug')

BGE 131 IV 154 – Anwalt («nicht legal»)

BGE 118 IV 248 – Angeklagter (Bestreitungen)

BGE 106 IV 179 – Amtsstatthalter («Profitgier»)

BGE 106 IV 161 – Presse/Gericht («projet bidon»)

BGE 80 IV 56 – Zeuge («spricht Alkohol zu»)

BGE 76 IV 25 – Polizist («Bordellbetrieb»)





Ehrverletzungsdelikte

Art. 173 ff. StGB
Entlastungsbeweis

Entlastungsbeweis

Deshalb Beweislastumkehr: Mutter muss nachweisen, dass Übergriffsvorwurf wahr resp. sie Anlass hatte, ihn für wahr zu halten.



woorise.com



Entlastungsbeweis

Struktur

Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

Zulassung

- Begründeter Anlass
- Beleidigungsabsicht

Entlastungsbeweis

- Wahrheit
- Guter Glaube

Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

Zulassung

– Begründeter Anlass

– Beleidigungsabsicht

Entlastungsbeweis

– Wahrheit

– Guter Glaube

Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

Zulassung

– Begründeter Anlass

– Beleidigungsabsicht

Entlastungsbeweis

– Wahrheit

– Guter Glaube

Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

Zulassung

– Begründeter Anlass

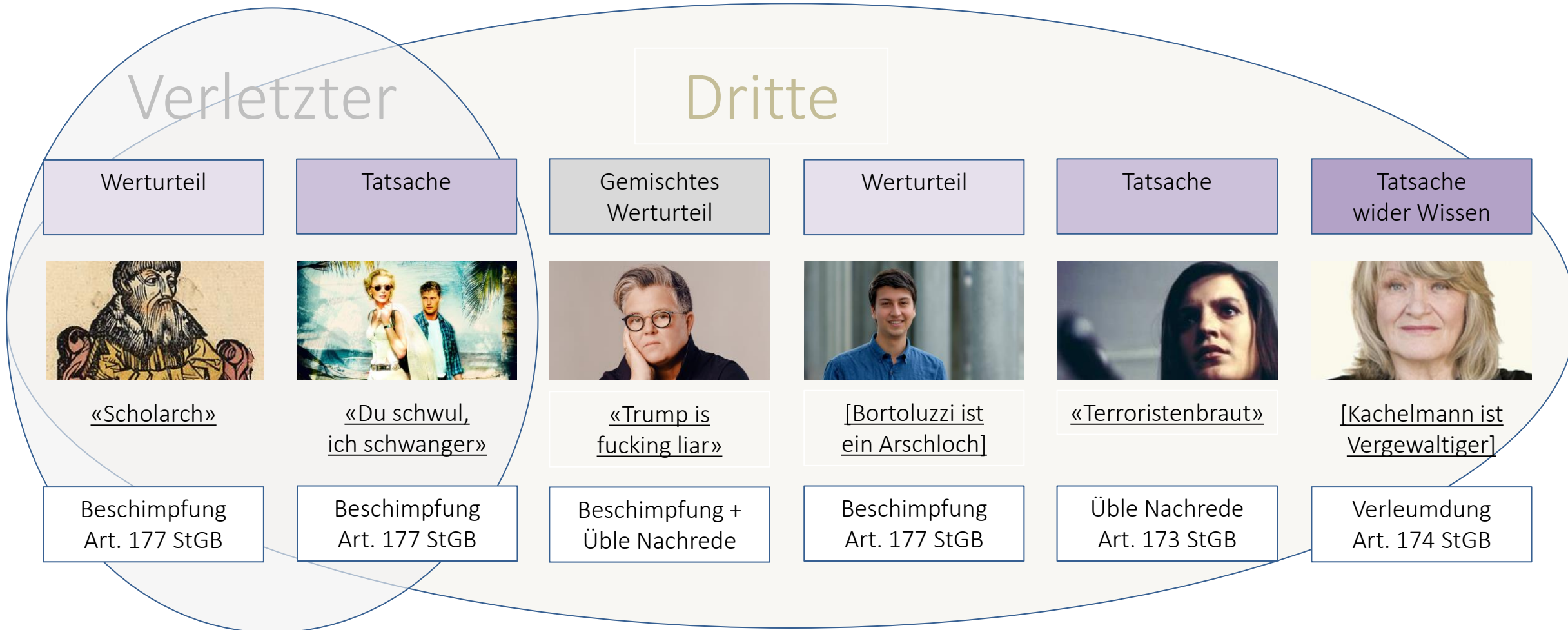
– Beleidigungsabsicht

Entlastungsbeweis

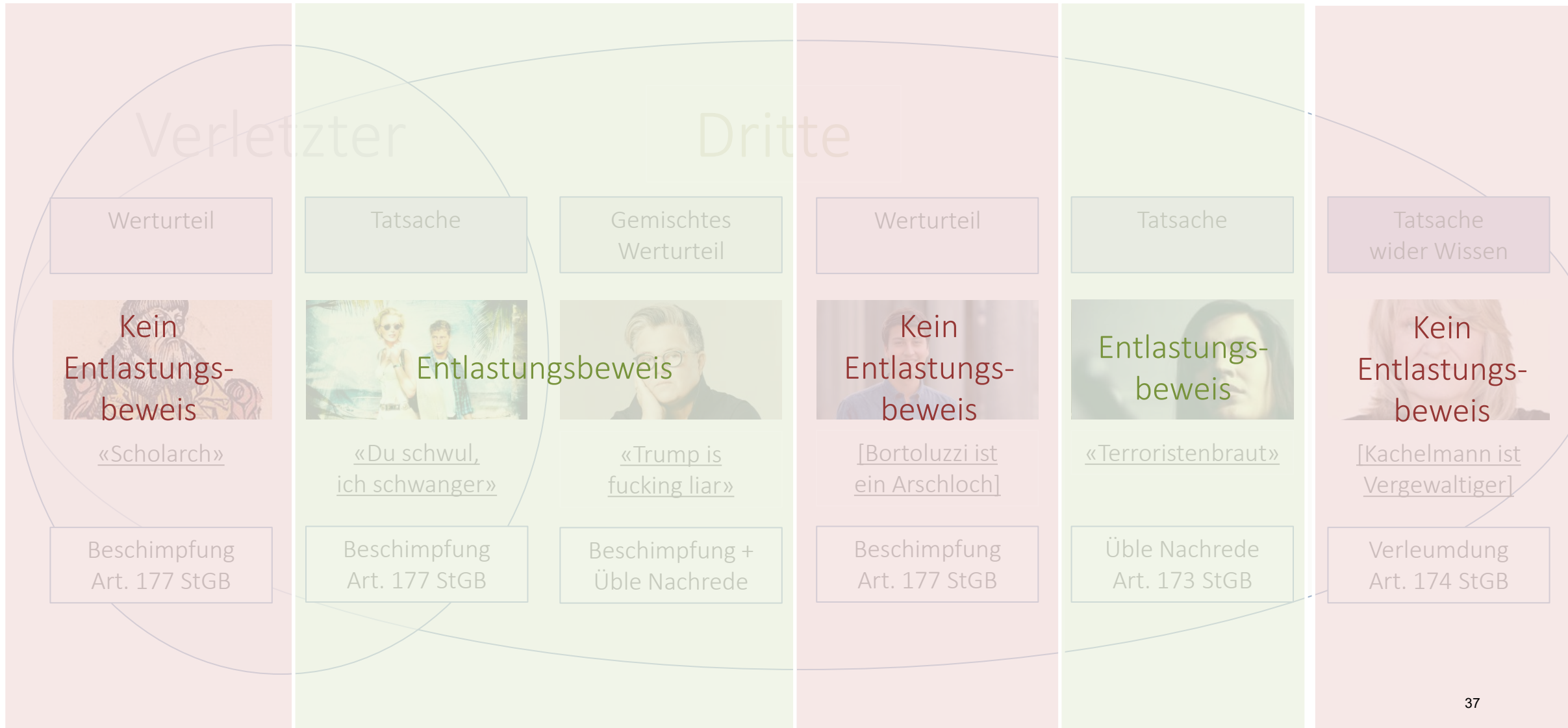
– Wahrheit

– Guter Glaube

Entlastungsbeweis



Entlastungsbeweis



Entlastungsbeweis

«Der Entlastungsbeweis ist allein dann von vornherein ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte um die Unwahrheit seiner ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen gewusst, die Äusserung also wider besseres Wissen getan hat; Art. 174 StGB (**Verleumdung**) sieht den Entlastungsbeweis nicht vor.»



BGE 122 IV 311



Entlastungsbeweis

Zulassung
(formell)

Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

Zulassung

– Begründeter Anlass

– Beleidigungsabsicht

Entlastungsbeweis

– Wahrheit

– Guter Glaube

Zulassung

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓

Deutlich mehr Lehrer auf schwarzer Liste

Aktualisiert am 17.03.2013

Kindesmissbrauch, Gewalt, Drogen und psychische Probleme: In der Schweiz sind mindestens zwischen 115 und 135 Lehrer mit einem Unterrichtsverbot belegt – fast 50 Prozent mehr als vor drei Jahren.



Die Akten zu fehlbaren Lehrern werden dicker. Ein Ordner auf einem Tisch in einem Schulzimmer. Bild: Keystone

Dossiers

Eine unerträgliche Geschichte

In den letzten drei Jahren hat die Zahl der Lehrer, die auf der schwarzen Liste der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Hinweis an Schulbehörde, dass anzustellender Lehrer wegen sexueller Handlungen mit Kindern verurteilt ist.

Zulassung

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓
Begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	✓ 177

Deutlich mehr Lehrer auf schwarzer Liste

Aktualisiert am 17.03.2013

Kindesmissbrauch, Gewalt, Drogen und psychische Probleme: In der Schweiz sind mindestens zwischen 115 und 135 Lehrer mit einem Unterrichtsverbot belegt – fast 50 Prozent mehr als vor drei Jahren.



Die Akten zu fehlbaren Lehrern werden dicker. Ein Ordner auf einem Tisch in einem Schulzimmer. Bild: Keystone

Dossiers

Eine unerträgliche Geschichte

In den letzten drei Jahren hat die Zahl der Lehrer, die auf der schwarzen Liste der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Hinweis an Schulbehörde, anzustellender Lehrer sei eine «pädophile Sau».

Zulassung

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓
Begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	✓ 177
Kein begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓



«Hast Du gehört, Herr Meier betrügt seine Frau»

Zulassung

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓
Begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	✓ 177
Kein begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓
Kein begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	≠

DIE WELTWOCHEN

[DIE WELTWOCHEN](#) | [WW MAGAZIN](#) | [KUNDENSERVICE](#) | [ABO & EINZELBESTELLUNG](#) | [PLATIN-CLUB](#) | [WI](#)

Sexualtäter

Der Zweifelsfall

Er war eine Gefahr für Kinder – ist er es noch? Seit 14 Jahren sitzt Peter Kunz, heute 70, für Sexualdelikte, die nach wenigen Monaten gebüsst gewesen wären. Doch Psychiater sind sich uneins, ob er therapierbar ist. Und deshalb bleibt er in Verwahrung. Ist das Recht?

Von Peter Holenstein

«Ich bin hier schon vielen traurigen Schicksalen begegnet», schrieb ein Insasse aus dem Zuchthaus Lenzburg der Weltwoche, «aber der Fall meines Mithäftlings Peter Kunz ist eine menschliche Tragödie. Es vergeht kein Tag, ohne dass er gedemütigt oder schikaniert wird. Er ist zu alt und körperlich zu schwach sowie vom Charakter her leider auch zu gutmütig, um sich wehren zu können. Die Aufseher sehen und hören oft weg, wenn ihm etwas passiert oder gesagt wird: «Bisch noni verreckt, Chindlificker?» oder «Ich schlo di z Tod, du Sauhund!». Als «Kinderschänder» ist er auf der u ...

«Bisch noni verreckt, Chindlificker?»

Zulassung

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓
Begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	✓ 177
Kein begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓
Kein begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	≠



Karrierebibel.de

Bodyshaming im Klassen-Chat

Zulassung

6. Januar 1954: Brief an Mitglieder der
«Vereinigung der Kälte-Firmen in der Schweiz»:
«Wir teilen Ihnen mit, dass Kälte-Monteur Sidler
Albert von seinem früheren Arbeitgeber wegen
Diebstahls und Veruntreuungen entlassen werden
musste. Wir bitten Sie, bevor Sie diesen Monteur
einstellen wollen, nähere Erkundigungen auf
unserem Sekretariat einzuziehen.»



SVK ASF ATF
Schweizerischer Verband
für Kältetechnik

BGE 81 IV 283



Zulassung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

Zulassung

- Begründeter Anlass
- Beleidigungsabsicht

Entlastungsbeweis

- Wahrheit
- Guter Glaube



SVK ASF ATF
Schweizerischer Verband
für Kältetechnik

Zulassung

«Die Monteure dieser Unternehmen arbeiten also regelmässig in den Gebäulichkeiten der Kunden, wo sie nicht dauernd beaufsichtigt werden. Für diese Montagearbeiten können daher nur solche Kräfte eingesetzt werden, auf die sich der Kunde und der Arbeitgeber verlassen können.»



SVK ASF ATF
Schweizerischer Verband
für Kältetechnik

BGE 81 IV 283



Zulassung

BGE 102 IV 176 – Polizist (Veruntreuung)

BGE 89 IV 190 – Patientin (Bonität)

BGE 132 IV 112 – Präs. Baukom. (Erpressung)



SVK ASF ATF
Schweizerischer Verband
für Kältetechnik



Entlastungsbeweis

Wahrheitsbeweis
(materiell)

Wahrheitsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

Zulassung

– Begründeter Anlass

– Beleidigungsabsicht

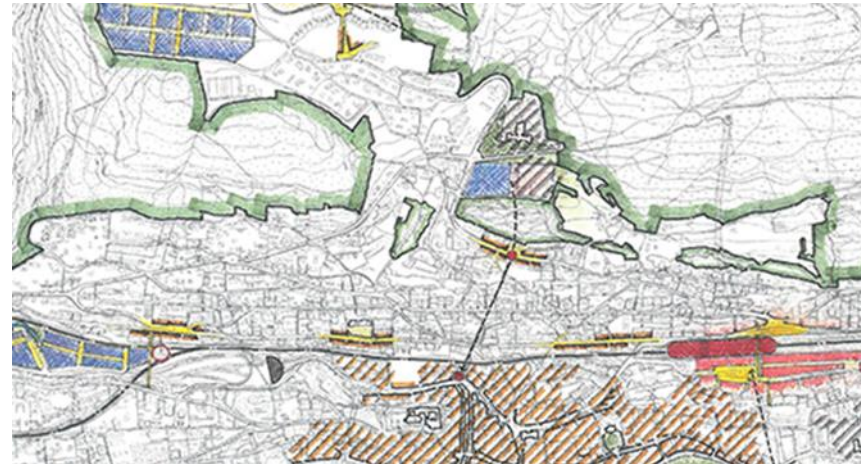
Entlastungsbeweis

– Wahrheit

– Guter Glaube

Wahrheitsbeweis

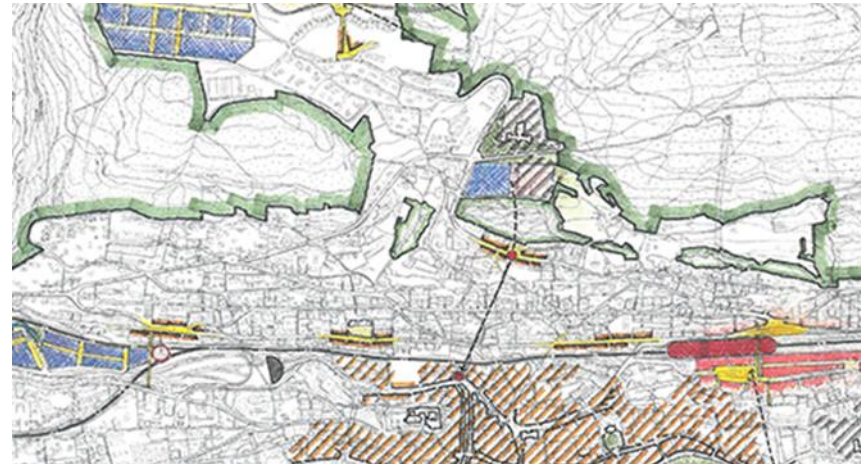
«Gemäss dem in Art. 32 Abs. 1 BV ... verankerten Grundsatz «in dubio pro reo» ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es **Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen**, und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss.»



BGE 127 | 38

Wahrheitsbeweis

«Selon la jurisprudence, l'accusé qui a allégué la commission d'une infraction doit en principe apporter la preuve de la vérité par la **condamnation pénale** de la personne visée »



[BGE 132 IV 112](#) («...votre président de la commission d'urbanisme... qui essaie de nous extorquer CHF 60'000.–»)

Wahrheitsbeweis

Aussage: «Oscar Pistorius ist ein Mörder»
Beweis: Verurteilung wegen Mordes (2015)



Reeva Steenkamp – Oscar Pistorius

[SI](#)



Entlastungsbeweis

Gutgläubensbeweis
(materiell)

Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

Zulassung

– Begründeter Anlass

– Beleidigungsabsicht

Entlastungsbeweis

– Wahrheit

– Guter Glaube

Gutgläubensbeweis

26./27. Februar 1983: Historiker Prof.
Walther Hofer, NZZ-Artikel: Wilhelm Frick
«**Vertrauensanwalt** des deutschen
Generalkonsulats in Zürich und einer
Gestapoabteilung in Feldkirch.»



DRS – Aktuell 23. August 1989

BGE 118 IV 153; BGE 125 IV 298

Gutgläubensbeweis

1985: BGZ und OG/ZH sprechen Hofer frei.
Guter Glaube, da auf Dissertation von
W. Wolf (1969) gestützt, der auf Bericht
OG/ZH von 1953 verweist.



DRS – Aktuell 23. August 1989

BGE 118 IV 153; BGE 125 IV 298

Gutgläubensbeweis

1986: Bundesgericht: Bericht OG/ZH (Primärquelle) enthalte keine Hinweise auf eine Gestapoabteilung in Feldkirch. Erfahrener Historiker darf bei schweren Vorwürfen nicht blind auf Dissertation (Sekundärquelle) vertrauen. Gutgläubensbeweis nicht erbracht.



DRS – Aktuell 23. August 1989

BGE 118 IV 153; BGE 125 IV 298

Gutgläubensbeweis

«Der Täter muss vielmehr nachweisen, ernsthafte Gründe gehabt zu haben, zu glauben, was er sagte. Er darf nicht leichthin vorgehen. Er muss darlegen, dass er die nach den konkreten Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen hat, um die Wahrheit seiner ehrverletzenden Äusserung zu überprüfen und für gegeben zu erachten.»



6B 1261/2017 – (Urkundenfälschung/Pferdehandel)

BGE 124 IV 149 (enfants laissés «à leur bourreau»)



Üble Nachrede

Art. 173 StGB

Diskussion

Ehrverletzung

- UK-Verfahren (2020): Depp verliert Verleumdungsklage gegen The Sun.
- US-Verfahren (2022): Depp gewinnt Verleumdungsklage gegen Heard.



Ehrverletzung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

Tun/Unterlassen

Ehrenrührig

Tatsache

Adressat

Form

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN



Ehrverletzung

Rechtswidrigkeit/Schuld

Zulassung

- Begründeter Anlass
- Beleidigungsabsicht

Entlastungsbeweis

- Wahrheit
- Guter Glaube





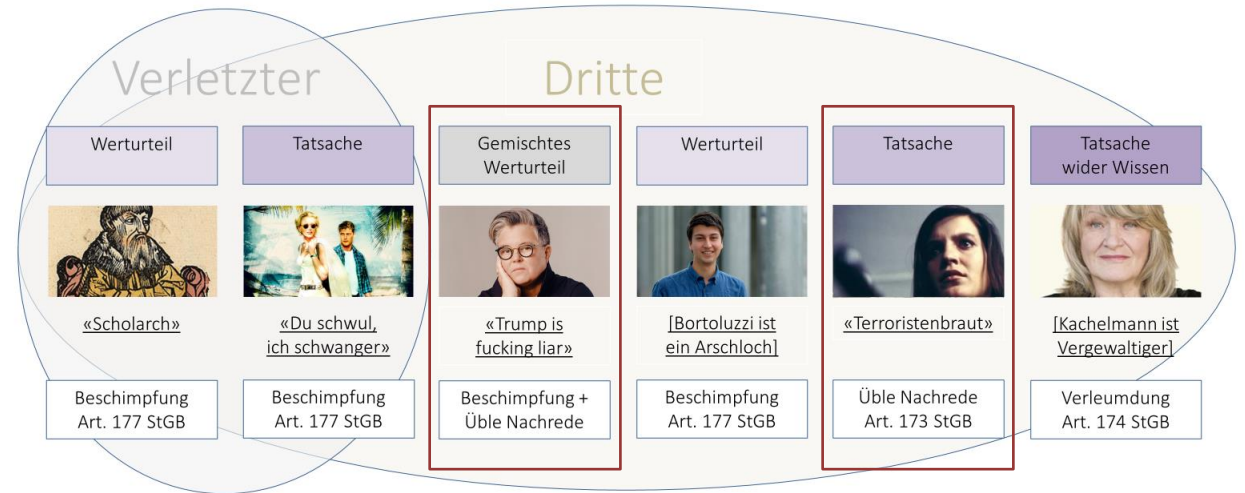
Üble Nachrede

Art. 173 StGB

Zusammenfassung

Art. 173 – Üble Nachrede

Objektiver Tatbestand
 Täter
 Tatgeschädigter
 Tathandlung
 Tun/Unterlassen
 Ehrenrührig
 Tatsache
 Adressat
 Form
 «Taterfolg»
 Subjektiver Tatbestand
 Wissen/FMH
 Wollen/IKN



Art. 173 – Üble Nachrede

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatgeschädigter

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH (Ehrenrührigkeit, ~~Unwahrheit~~)

Wollen/IKN (Kenntnis Dritter)

~~Beleidigungsabsicht~~



woorise.com

Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

Zulassung

– Begründeter Anlass

– Beleidigungsabsicht

Entlastungsbeweis

– Wahrheit

– Guter Glaube

Deutlich mehr Lehrer auf schwarzer Liste

Aktualisiert am 17.03.2013

Kindesmissbrauch, Gewalt, Drogen und psychische Probleme: In der Schweiz sind mindestens zwischen 115 und 135 Lehrer mit einem Unterrichtsverbot belegt – fast 50 Prozent mehr als vor drei Jahren.



Die Akten zu fehlbaren Lehrern werden dicker: Ein Ordner auf einem Tisch in einem Schulzimmer.
Bild: Keystone

Dossiers

Eine unerträgliche Geschichte

In den letzten drei Jahren hat die Zahl der Lehrer, die auf der schwarzen Liste der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

Zulassung

– Begründeter Anlass

– Beleidigungsabsicht

Entlastungsbeweis

– Wahrheit

– Guter Glaube



Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Art. 173	Üble Nachrede
Art. 174	Verleumdung
Art. 175	Üble Nachrede oder Verleumdung gegen Verstorbenen/Verschollene
Art. 176	Gemeinsame Bestimmung
Art. 177	Beschimpfung
Art. 178	Verjährung

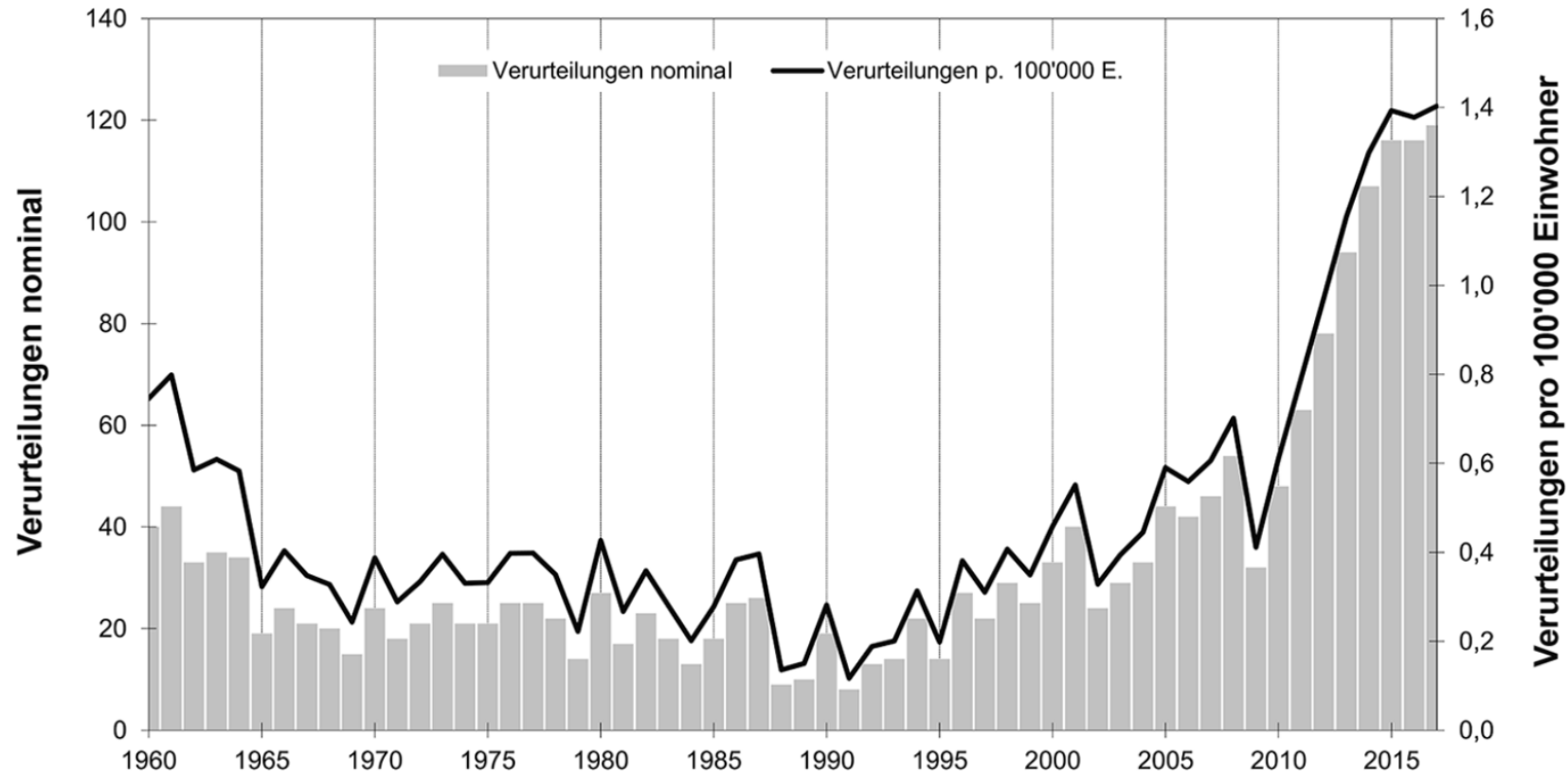


Verleumdung

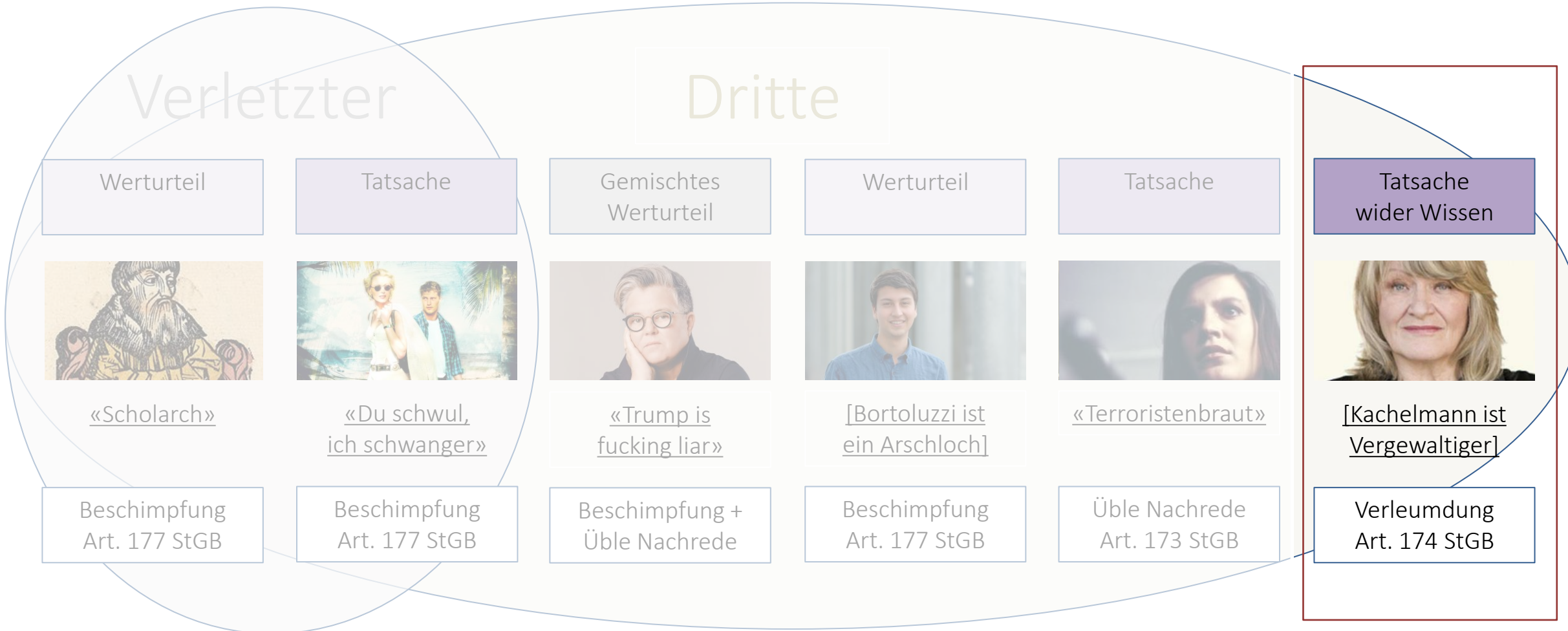
Art. 174 StGB

Art. 174 – Verleumdung

Verurteilungen nach Art. 174. Berichtszeitraum 1960 – 2017



Ehrverletzung



Art. 174 – Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,
wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet,
wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.
3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Gericht als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Das Gericht stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.



Art. 174 – Calomnie

1. Quiconque, connaissant la fausseté de ses allégations et en s'adressant à un tiers, accuse une personne ou jette sur elle le soupçon de tenir une conduite contraire à l'honneur, ou de tout autre fait propre à porter atteinte à sa considération, quiconque propage de telles accusations ou de tels soupçons, alors qu'il en connaît l'inanité, est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.
2. Le calomniateur est puni d'une peine privative de liberté d'un mois à trois ans ou d'une peine pécuniaire de 30 jours-amende au moins s'il cherche de propos délibéré à ruiner la réputation de sa victime.
3. Si, devant le juge, l'auteur reconnaît la fausseté de ses allégations et les rétracte, le juge peut atténuer la peine. Le juge donne acte de cette rétractation à l'offensé.



Art. 174 – Calunia

1. Chiunque, comunicando con un terzo e sapendo di dire cosa non vera, incolpa o rende sospetta una persona di condotta disonorevole o di altri fatti che possano nuocere alla reputazione di lei, chiunque, sapendo di dire cosa non vera, divulga una tale incolpazione o un tale sospetto, è punito, a querela di parte, con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.
2. Se il colpevole ha agito col proposito deliberato di rovinare la reputazione di una persona, la pena è una pena detentiva da un mese a tre anni o una pena pecuniaria non inferiore a 30 aliquote giornaliere.
3. Se il colpevole ritratta davanti al giudice come non vero quanto egli ha detto, può essere punito con pena attenuata. Il giudice dà all'offeso atto della ritrattazione.



Art. 174 – Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Gericht als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Das Gericht stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

Tatbestandsvoraussetzungen

Planmässiger Rufmord

Rücktritt nach Vollendung/Strafmilderung

Art. 174 – Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 174 – Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer **Tatsachen**, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter/Geschädigte

Tathandlung

Tun/Unterlassen

Ehrenrührig

Tatsache

Adressat

Form

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 174 – Verleumdung

1. Wer **jemanden** wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter/Geschädigte

Tathandlung

Tun/Unterlassen

Ehrenrührig

Tatsache

Adressat

Form

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 174 – Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter/Geschädigte

Tathandlung

Tun/Unterlassen

Ehrenrührig

Tatsache

Adressat

Form

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen (Unwahrheit)

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 174 – Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter/Geschädigte

Tathandlung

Tun/Unterlassen

Ehrenrührig

Tatsache

Adressat

Form

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/~~FMH~~

Wollen/~~IKN~~

Rechtswidrigkeit (kein Wahrheitsbeweis)

Schuld (kein Gutglaubensbeweis)

Art. 174 – Verleumdung

- 2010: Festnahme/Vorwurf Vergewaltigung
- 2011: Freispruch Kachelmann
- Ab 2011: Kachelmann ergreift gegen jede Wiederholung des Vergewaltigungsvorwurfs rechtliche Schritte.



Jörg Kachelmann
twitter

Claudia Dinkel
emma.de

Art. 174 – Verleumdung

Schwarzer schlägt „einvernehmlicher Sex“ und „Unschuldsvermutung“ als Unwort des Jahres vor mit Begründung: „man am besten ... Claudia D. oder irgendeine von den 86.800 geschätzten vergewaltigten Frauen im Jahr, deren Vergewaltigung nie angezeigt, nie angeklagt oder nie verurteilt wurden“, fragen solle.



Alice Schwarzer
emma.de

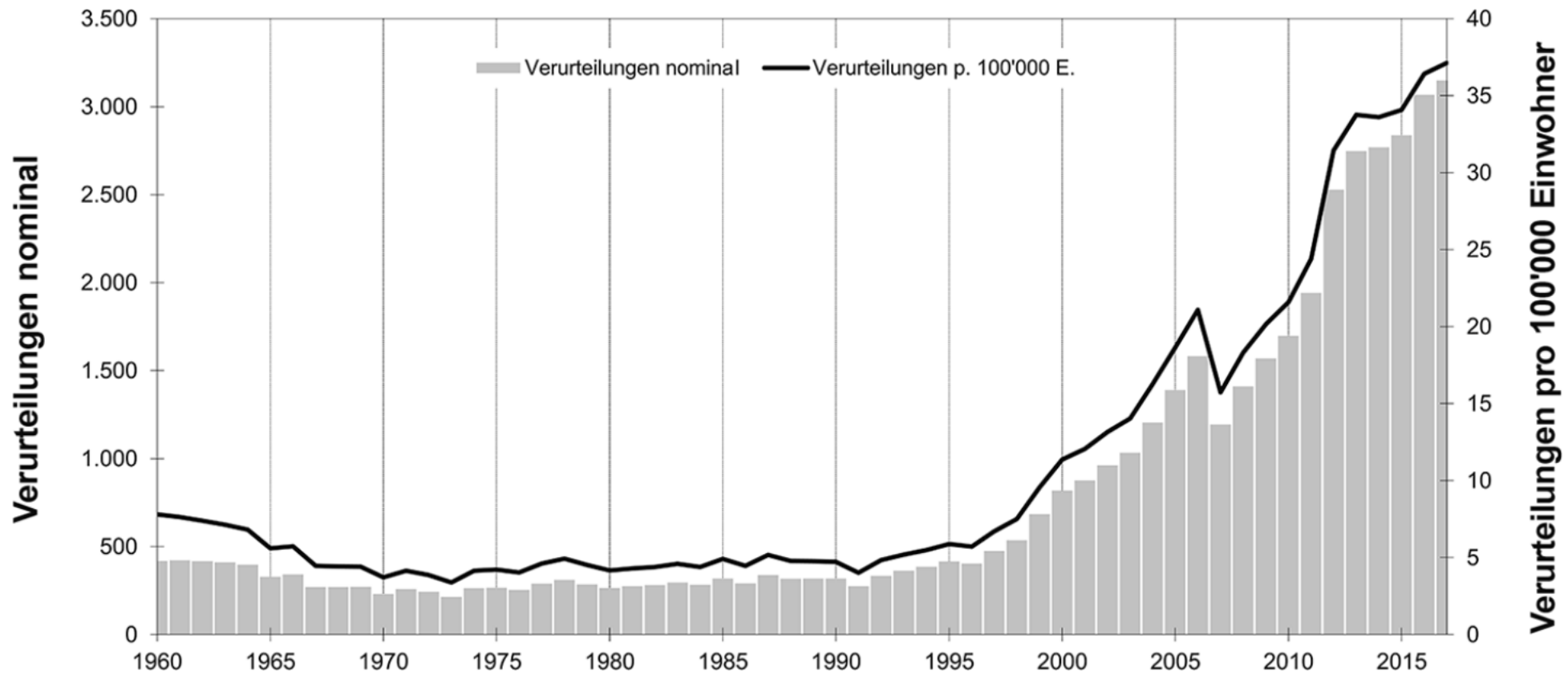


Beschimpfung

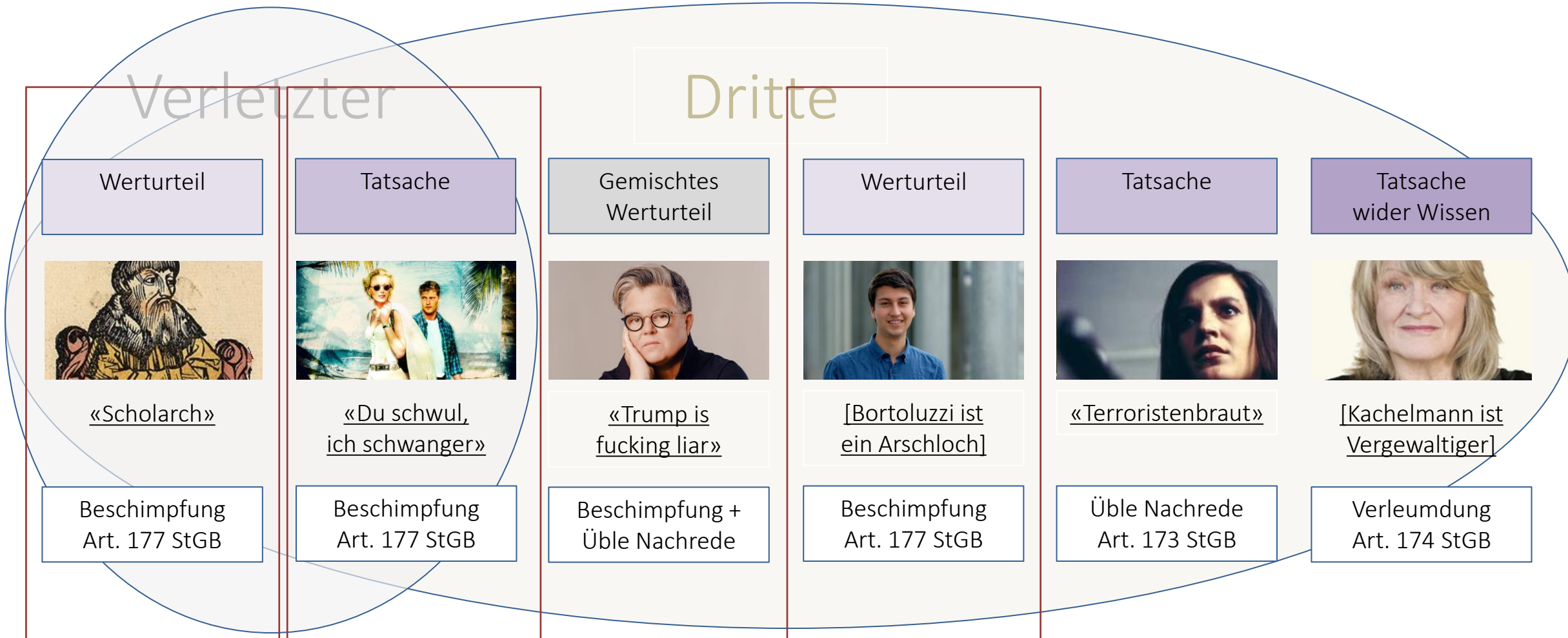
Art. 177 StGB

Art. 177 – Beschimpfung

Verurteilungen nach Art. 177 in den Jahren 1960 – 2017



Art. 177 – Beschimpfung



Art. 177 – Beschimpfung

¹ Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

² Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann das Gericht den Täter von Strafe befreien.

³ Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann das Gericht einen oder beide Täter von Strafe befreien.



Art. 177 – Injure

¹ Quiconque, de toute autre manière, attaque autrui dans son honneur par la parole, l'écriture, l'image, le geste ou par des voies de fait, est, sur plainte, puni d'une peine pécuniaire de 90 jours-amende au plus.

² Le juge peut renoncer à prononcer une peine si l'injurié provoque directement l'injure par une conduite répréhensible.

³ Si l'injurié riposte immédiatement par une injure ou par des voies de fait, le juge peut renoncer à prononcer une peine contre les deux auteurs ou l'un d'eux.



Art. 177 - Ingiuria

¹ Chiunque offende in altro modo con parole, scritti, immagini, gesti o vie di fatto l'onore di una persona, è punito, a querela di parte, con una pena pecuniaria sino a 90 aliquote giornaliere.

² Se l'ingiuria è stata provocata direttamente dall'ingiuriato con un contegno sconveniente, il giudice può mandar esente da pena il colpevole.

³ Se all'ingiuria si è immediatamente risposto con ingiuria o con vie di fatto, il giudice può mandar esenti da pena le parti o una di esse.



Art. 177 – Beschimpfung

¹ Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

² Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann das Gericht den Täter von Strafe befreien.

³ Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann das Gericht einen oder beide Täter von Strafe befreien.

Tatbestandsvoraussetzungen

Provokation - Strafbefreiung

Retorsion - Strafbefreiung

Art. 177 – Beschimpfung

¹ Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter/Geschädigte

Tathandlung

Ehrenrührige Tatsachen gg. Verletzten

Ehrenrührige Werturteile an Dritte

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 177 – Beschimpfung

«Für mich sind Sie eher wie der tragische Held in Sophokles berühmtestem Theaterstück.»

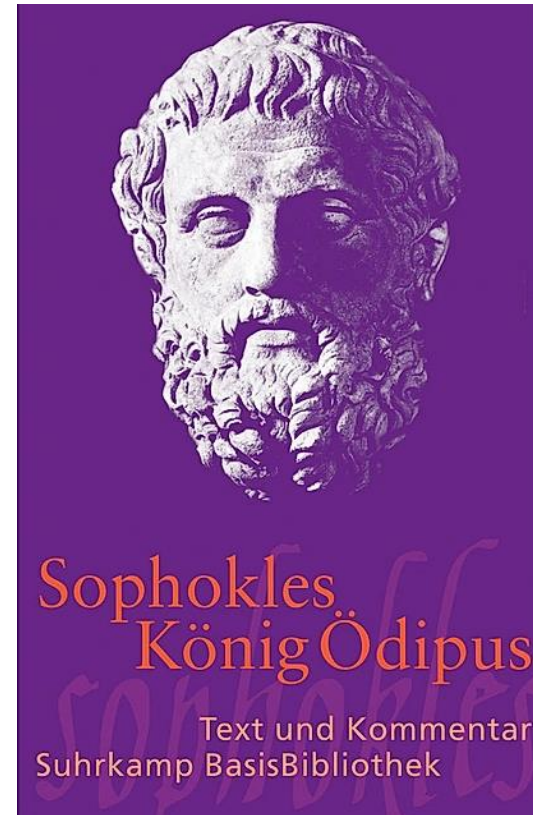


Marc Uwe Kling – Känguru Manifest,
Kapitel 55 – ein tragischer Held ([BR.de](https://www.br.de))

Art. 177 – Beschimpfung

«Bei der Beurteilung einer Äusserung ist grundsätzlich der Sinn massgebend, welchen ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilegt.» –

6B 1114/2018





Ehrverletzung

Zusammenfassung

Ehrverletzung

- Ehrverletzende Tatsachen zu Dritten:
Art. 173 – üble Nachrede
- Ehrverl. Tatsachen wider Wissen Dritten:
Art. 174 – Verleumdung
- Tatsachen/Werturteile zu Verletztem:
Art. 177 – Beschimpfung

DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM



Entlastungsbeweis

Zulassung

- Begründeter Anlass
- Beleidigungsabsicht

Entlastungsbeweis

- Wahrheit (Verurteilung):
Rechtfertigung
- Guter Glaube (Recherche):
Schuldausschluss

DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM



Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
27.03.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})



Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Welche Erfahrungen haben Sie mit Ehrverletzungen in den sozialen Medien gemacht? Erzählen Sie von einem Erlebnis, bei dem Sie oder eine andere Person (z.B. aus der gleichen Schule) in den sozialen Medien (inkl. WhatsApp) einer Rufschädigung ausgesetzt waren.



Summarische Erstbeurteilung Klicker-Fälle

Sachverhalt	Mögliche Tatbestände	Summarische Erstbeurteilung
<p>Einwilligungsloses Verbreiten von Nacktfotos</p>	<p>Art. 173 Art. 174 Art. 179^{quater} Art. 197 Abs. 1/2/4 Art. 197a Art. 198 Abs. 1 Var. 2</p>	<p>Art. 173:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unklar, welche Tatsache behauptet wird: Bei Nacktselfies könnte die Tatsachenbehauptung im Fakt liegen, dass die Person Sexting betreibt, also Nacktfotos von sich macht und versendet. / Falls das Nacktfoto von einer anderen Person aufgenommen wurde, könnte die Tatsachenbehauptung im Fakt liegen, wie die betroffene Person ohne Kleidung aussieht. / Allenfalls helfen die Begleitumstände der Veröffentlichung bei der Feststellung einer Tatsachenbehauptung. • Ob die Tatsachen ehrwürdig sind, ist ebenfalls unklar: Bundesrat (Bericht BR Cybermobbing 2021, S. 23)/OGer ZH (SJZ 100/2004, S. 94)/BSK-Riklin (Vor Art. 173 N. 23): grds. nicht ehrwürdig / Bei einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive könnte eine Ehrwürdigkeit auch bei reinen Nacktfotos allenfalls bejaht werden (massgebend ist der Eindruck beim Durchschnittspublikum): Forschung zeigt, dass insbesondere Frauen und marginalisierte Personen (z.B. LGBTQ) dafür beschämt werden, ihre Sexualität (offen) auszuleben. Frauen, die auf Fotos leicht bekleidet oder nackt sind, werden ausserdem als promiskuitiver eingeschätzt (Mckinlay/Lavis 2020). Insbesondere bei Frauen entspricht Promiskuität nach wohl immer noch verbreiteten gesellschaftlichen Einstellungen nicht dem Verhalten «anständiger Menschen». Die Verbreitung von Nacktfotos kann daher insbesondere bei Frauen zu einer Rufschädigung führen. / (eine Ehrverletzung bei der Verbreitung von Nacktfotos von (heterosexuellen) Männern ist nicht ausgeschlossen, die Argumentation ist hier aber eine andere)

Summarische Erstbeurteilung Klicker-Fälle

Sachverhalt	Mögliche Tatbestände	Summarische Erstbeurteilung
<p>Einwilligungsloses Verbreiten von Nacktfotos (Fortsetzung)</p>	<p>Art. 173 Art. 174 Art. 179^{quater} Art. 197 Abs. 1/2/4 Art. 197a Art. 198 Abs. 1 Var. 2</p>	<p>Art. 173 (Fortsetzung):</p> <ul style="list-style-type: none"> Falls eine Ehrwürdigkeit angenommen wird, wird der Täter häufig nicht zum Wahrheitsbeweis zugelassen, da er vorwiegend in der Absicht handelt, jemandem Übles vorzuwerfen (Ziff. 3). Wird der Täter zum Wahrheitsbeweis zugelassen, gelingt dieser i.d.R., da das Bild die behauptete Tatsache beweist (Ausnahmen: Gefälschtes Nacktfoto / Nacktfoto einer anderen Person). <p>Art. 174: Gefälschtes Nacktfoto (z.B. Deepfake) oder Nacktfoto einer anderen Person, das als Foto der betroffenen Person ausgegeben wird</p> <p>Art. 179^{quater}: Nur möglich, wenn das Foto bereits ohne Einwilligung aufgenommen wurde (vgl. OK-Stark, Art. 179^{quater} N. 37)</p> <p>Art. 197:</p> <ul style="list-style-type: none"> Reines Nacktbild ist häufig nicht pornografisch, da es sich nicht um eine auf den Genitalbereich konzentrierte Darstellung handelt, die die dargestellte Person als blosses Sexualobjekt erscheinen lässt Falls es sich um ein pornografisches Nacktbild handelt, ist es nur strafbar, wenn das Bild an Personen unter 16 Jahren verbreitet wird, wenn es jemandem unaufgefordert gesendet wird, bzw. öffentlich gemacht wird oder wenn die dargestellte Person minderjährig ist.

Summarische Erstbeurteilung Klicker-Fälle

Sachverhalt	Mögliche Tatbestände	Summarische Erstbeurteilung
Einwilligungsloses Verbreiten von Nacktfotos (Fortsetzung)	s.o.	<p>Art. 197a: scheidert wohl häufig, da ein reines Nacktfoto grds. keinen «sexuellen Inhalt» aufweist (allenfalls aber, wenn zusätzlich etwa über die Körperhaltung oder die Darstellung ein sexueller Bezug hergestellt wird) (Bericht BR Cybermobbing 2021, S. 23 f.)</p> <p>Art. 198 Abs. 1 Var. 2: neue Tatbestandsvariante «Sexuelle Belästigung durch Bild» könnte gegeben sein</p>
Einwilligungsloses Verbreiten «peinlicher» Fotos (z.B. Fotografieren eines Tagebuchs; von einer Person werden in unvoreilhaften Situationen Fotos gemacht und als WhatsApp-Sticker geteilt)	Art. 173 Art. 179 ^{quater}	<p>Art. 173:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nur ehrwürdig, wenn aus den Umständen eine Verunglimpfung oder Blossstellung der betroffenen Person hervorgeht (situationsabhängig, was für Tatsachen behauptet werden) (Bericht BR Cybermobbing 2021, S. 23) Falls eine Ehrwürdigkeit angenommen wird, wird der Täter häufig nicht zum Wahrheitsbeweis zugelassen, da er vorwiegend in der Absicht handelt, jemandem Übles vorzuwerfen (Ziff. 3) Wird der Täter zum Wahrheitsbeweis zugelassen, gelingt dieser i.d.R., da das Bild die behauptete Tatsache beweist. <p>Art. 179^{quater}: Falls die Fotos von Orten aufgenommen werden, die nicht ohne weiteres für einen grösseren, nicht durch persönliche Beziehungen abgegrenzten Personenkreis einsehbar sind (Tagebuch ist ein typisches Beispiel einer verbotenen Aufnahme, bei Fotos auf dem Schulhof/in der Öffentlichkeit liegt keine Verletzung des Tatbestands vor, im Klassenzimmer ist es umstritten) (OK-Stark, Art. 179^{quater} N. 20 ff.)</p>

Summarische Erstbeurteilung Klicker-Fälle

Sachverhalt	Mögliche Tatbestände	Summarische Erstbeurteilung
«Scheiss Ausländer»/»Dreckiger Kanacke»	Art. 177 Art. 261 ^{bis}	<p>Art. 177: Formulierung ist ein Werturteil (Scheiss/Dreckiger/«Kanacke» an sich schon abwertend)</p> <p>Art. 261^{bis}: Umstritten: Teil der Lehre sieht Begriffe wie Ausländer als genügend eingegrenzte, diskriminierungsfähige Personengruppen (PK-Trechsel/Vest, Art. 261^{bis} N. 11) / BGer: Gruppeneigenschaft verneint für «Drecksasylant» und «Sauausländer» (BGE 140 IV 67)</p>
«Nutte/Hure/Bitch» «Hurensohn» «Fuck You»	Art. 177	Klassische Werturteile
Body-Shaming-Fälle: Mobbing wegen körperlicher Merkmale (z.B. «Pommespanzer»; Bezeichnung einer Person als «Ratte» wegen grosser Zähne und abstehender Ohren)	Art. 173 Art. 177	<ul style="list-style-type: none"> • Unklar, ob Tatsachenbehauptung, Werturteil oder gemischtes Werturteil • Mögliche Argumentation: Wie die Person aussieht, ist zwar eine beweisbare Tatsache, die aber nur hervorgebracht wird als Ausdruck der Missachtung, daher Werturteil

Summarische Erstbeurteilung Klicker-Fälle

Sachverhalt	Mögliche Tatbestände	Summarische Erstbeurteilung
Behauptung, eine Person habe eine Diagnose (ADHS, Angststörung, Depression, «Psycho»(?))	Art. 173 Art. 174 Art. 177	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich klassische Tatsachenbehauptung (Ausnahme: «Psycho» als wertender nicht-ICD-klassifizierter Begriff, hier: 177) Dem Beweis grds. zugänglich, regelmässig aber wohl vorwiegend in der Absicht vorgebracht, jemandem Übles vorzuwerfen, deshalb keine Zulassung zum Wahrheitsbeweis Falls der Täter zum Wahrheitsbeweis zugelassen wird, müsste er beweisen, dass das Opfer eine Diagnose nach ICD hat, was er ohne Mitwirkung des Opfers nicht durchsetzen kann, allenfalls gelingt aber der Gutgläubensbeweis
Liken von beleidigenden Social Media Posts	Art. 173 Art. 174 Art. 177	BGer: Das Liken von ehrverletzenden Posts ist grds. wertungsoffen und daher nicht zwingend zustimmend, weshalb der Handlung keine eigenständige Bedeutung zukommt (BGE 146 IV 23 E. 2.2.3) / falls das Liken aber dazu führt, dass jemand anderes den Post erst sieht, kann es allenfalls ein ehrverletzendes Weiterverbreiten darstellen (E. 2.2.4)
Aussage, jemand sei ein «Nazi», weil er an einer Demo gegen Corona-Massnahmen teilgenommen hat	Art. 177	Werturteil: «Nazi» in diesem Fall als rein abwertende Bezeichnung für die politische Einstellung, ohne die Behauptung aufzustellen, er sei ein Anhänger des Nationalsozialismus